Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/20 9ObA68/94, 8Ob16/19i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1994

Norm

ZPO §506 Abs1 Z2 Cb4

Rechtssatz

Wurde in der Revision nur ein Aufhebungsantrag gestellt, ergibt sich jedoch aus den Ausführungen im Rechtsmittel, dass jedenfalls auch die Abänderung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird, kann die Revision sachlich erledigt werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 68/94
  Entscheidungstext OGH 20.04.1994 9 ObA 68/94
  Veröff: SZ 67/69
- 8 Ob 16/19i
  Entscheidungstext OGH 29.08.2019 8 Ob 16/19i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0043651

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at